



STADT **WIEHL**

- JUGENDAMT -

Informationsblatt zur Tagespflege nach § 23 Sozialgesetzbuch VIII

Voraussetzung:

die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Wiehl und das Kind ist zwischen 0 und 14 Jahre alt.

Antragstellung:

ein schriftlicher Antrag soll mindestens acht Wochen vor Beginn der Tagespflege der Erziehungsberechtigten mittels Vordruck auf Förderung der Tagespflege gestellt werden.

Bewilligung:

bewilligt wird in der Regel längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli). Der Bescheid legt die Kindertagespflegestelle, den Umfang der Betreuungszeit und das Entgelt fest und wird den Eltern als Antragsteller erteilt. Die Auszahlung erfolgt i.d.R. an die Tagespflegeperson, welche eine Kostenzusage erhält.

Folgeantrag:

ein schriftlicher Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Erziehungsberechtigten 8 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt werden.

Kostenbeitrag:

gemäß § 90 Abs. 1, Nr. 3 SGB VIII wird zu den Kosten der Förderung von Kindern in der Tagespflege ein Kostenbeitrag festgesetzt. Die Erziehungsberechtigten haben ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen. Sowohl für den Erst- wie für den Folgeantrag ist die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen einzureichen. Auf der Grundlage der Satzung der Stadt Wiehl über die Erhebung von Elternbeiträgen - in der jeweils gültigen Fassung - für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege wird der Kostenbeitrag gestaffelt nach dem Einkommen und der Betreuungszeit erhoben.

Mitwirkungspflichten:

Sowohl Kindertagespflegeperson als auch Erziehungsberechtigte sind unabhängig voneinander verpflichtet (§ 60 SGB I), Veränderungen mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei:

- Beendigung der Betreuung vor der oben genannten Befristung
- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
- Ausfall der Betreuungszeit von mehr als zwei Wochen

- Wohnungswechsel
- Veränderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse der Erziehungsberechtigten

Wird der Verpflichtung zur Mitteilung nicht nachgekommen, kann die Förderung der Kindertagespflege eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden

Erfordernis einer Pflegeerlaubnis:

Tagespflegepersonen bedürfen der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn die Betreuung von Kindern während eines Teil des Tages außerhalb des Haushalts der Eltern gegen Entgelt in einem Umfang von mehr als 15 Stunden wöchentlich oder mit einer Dauer von mehr als 3 Monaten und erfolgt.

Der Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis wird von der Tagespflegeperson in Schriftform bei dem für deren Wohnort zuständigen Jugendamt gestellt.

Nähere Informationen:

Die ab dem 01.08.2016 gültigen „Richtlinien der Stadt Wiehl zur Förderung von Kindern in Tagespflege“ enthalten die umfangreichen Bestimmungen zur Kindertagespflege vollständig.

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

- Zuständigkeit Buchstabe A bis J (Name des Kindes):
Frau v.Wachtendonck -i.d.R. am Montag und Freitag vormittags sowie am Dienstag und Donnerstag ganztägig- unter Tel.: 02262/99405, Fax-Nr.: 02262/9955405 oder E-Mail an c.wachtendonck@wiehl.de

sowie

- Zuständigkeit Buchstabe K bis Z (Name des Kindes):
Frau Schrader unter der Tel-Nr.: 02262/99-420, Fax-Nr.: 02262/9955420 oder E-Mail an s.schrader@wiehl.de

Weitere Informationen und die Vordrucke finden Sie im Internet unter www.wiehl.de/buerger/rathaus/a-z/ unter dem Stichwort „Tagespflege“.